

Telefonieren ist erlaubt, solange der Motor aus ist (Start-Stopp-Automatik)!

Das Oberlandesgericht Hamm (Az. 1 RBS 1/14) hat entschieden, dass ein Verstoß gegen ein Handyverbot am Steuer dann nicht vorliegt, wenn der Motor während des Telefonats nicht läuft. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Motor durch Drehen des Zündschlüssels oder durch eine sogenannte Start-Stopp-Automatik abgestellt wurde. Ein Autofahrer hatte an einer roten Ampel telefoniert, nachdem sich der Motor des mit Start-Stopp-Automatik ausgerüsteten Pkws ausgeschaltet hatte.

Sofern Ihnen ein sogenannter Handyverstoß vorgeworfen wird, empfehle ich Ihnen dringend bereits vor Ort gegenüber der Polizei von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Alles was Sie sagen, kann und wird unter Umständen gegen Sie verwendet werden. Bei einem Handyverstoß drohen Ihnen eine Geldbuße von mindestens 60,00 € und die Eintragung eines Punkts im Fahreignungsregister. Beauftragen Sie sofort nach Erhalt des Anhörungsbogens einen Fachanwalt für Verkehrsrecht mit Ihrer Verteidigung. Die Rechtsanwaltskosten für Ihre Verteidigung werden von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die **Verkehrsrechtskanzlei Marnitz** mit Standorten in der Friedrichstr. 171, 10117 Berlin (Tel. 030 520047402) und in der Oranienburger Str. 16a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397 27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Lassen Sie Ihren Bußgeldbescheid jetzt sofort kostenlos am Telefon oder online auf **www.blitzerberater.de** überprüfen.